

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das Festzelt und die umliegenden Außenbereiche der Veranstaltung
"Schmiechner Vatertagsfest" auf dem Festgelände in Schmiechen

§ 1 Verbotene Gegenstände

- Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können
 - Fanfaren, Vuvuzelas bzw. auch sonstige Geräte zur Lärmerzeugung
 - Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
 - Selbst mitgebrachte Flaschen, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art
 - Pyrotechnische Gegenstände aller Art
 - Fahnen in Übergrößen, Stangen, Stöcke aller Art
 - Laser-Pointer
 - Drogen
 - Tiere (soweit es sich nicht um Begleittiere, z.B. Blindenhunde handelt)
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
 - Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich genehmigt sind
 - Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern

- Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die zuvor genannten Gegenstände ohne Rückgabeverpflichtung einzubehalten.

§ 2 Eingangskontrolle

- Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten.

§ 3 Aufenthalt

- jede(r) Besucher-/in hat den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes, sowie evtl. Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten.
jede(r) Besucher-/in der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit

verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen. Weiterhin sind folgende Verhaltensweisen untersagt:

- Das Besteigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Fassaden, Masten, Gerüsten Beleuchtungsanlagen, Bäumen, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen und Dächern aller Art
 - Das Werfen von Gegenständen
 - Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenwagen
 - Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 - Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen
- Das Mitnehmen von Krügen und Flaschen
Mittwoch und Samstag zusätzlich: das Mitnehmen von Krügen/Flaschen und Becher in den Außenbereich des Festzeltes

§ 4 Hausrecht / Aufsicht

- Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten des Musikverein Schmiechen e.V.
- Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen.

§ 5 Haftung

- Das Betreten und Benutzen des Festgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- Personen, die gegen diese Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, können der Veranstaltung verwiesen werden und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Mit Betreten des Festgeländes akzeptiert jede(r) Besucher-/in diese Hausordnung

Mit Betreten des Festgeländes willigt jede(r) Besucher-/in der Erstellung von Bildnissen seiner Person ein.